



F Pflegesätze TRO_FRA

Das in der stationären Pflege berechnete Heimentgelt setzt sich aus fünf Teilbeträgen zusammen:

- dem pflegebedingten Anteil, der in den Pflegegraden 2 bis 5 aus dem Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (**EEE**) von aktuell **1.605,55 €/Monat** besteht,
- dem Entgelt für Unterkunft,
- dem Entgelt für Verpflegung,
- den Investitionskosten,
- dem Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPfiAusglVO) im Sinne des § 82a Abs. 3 SGB XI

Im GFO Zentrum Troisdorf Wohnen & Pflege St. Franziskus gelten folgende Pflegesätze:

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag	56,91 €	72,96 €	89,13 €	105,99 €	113,55 €
Unterkunft pro Tag	23,01 €	23,01 €	23,01 €	23,01 €	23,01 €
Verpflegung pro Tag	17,72 €	17,72 €	17,72 €	17,72 €	17,72 €
Investitionskosten pro Tag	24,80 €	24,80 €	24,80 €	24,80 €	24,80 €
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage pro Tag	5,14 €	5,14 €	5,14 €	5,14 €	5,14 €
Gesamt pro Tag	127,58 €	143,63 €	159,80 €	176,66 €	184,22 €
Kosten pro Monat (30,42 Tage)	3.880,98 €	4.369,22 €	4.861,12 €	5.374,00 €	5.603,97 €
abzgl. Zuzahlung durch die Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
verbleibender Eigenanteil pro Monat	3.755,98 €	3.599,22 €	3.599,22 €	3.599,22 €	3.599,22 €



Zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten/Monat wird der Wert von 30,42 Tagen monatlich eingesetzt.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten ab dem 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von:

15 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungszuschlag nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten.

30 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungszuschlag nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten.

50 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungszuschlag nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten.

75 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungszuschlag nach § 43 SGB XI von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, welche die Bewohner: innen zu zahlen haben, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten nicht berücksichtigt, so dass diese in voller Höhe zu tragen sind.

Für Bewohner: innen, die ausschließlich durch Sondenkost ernährt werden, reduziert sich der Verpflegungsbetrag auf 10,15 €/Tag.

Pflegewohngeld

Kann der, nach Abzug des Anteils der Kosten den die Pflegekasse zahlt, verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durchlaufende Einkünfte (z.B. Renten, Mieterträge und Zinseinkünfte) gedeckt werden, besteht die Möglichkeit, **über die Einrichtung Pflegewohngeld zu beantragen**. Die Höhe des Pflegewohngeldes beträgt aktuell bis zu 754,42 €. Die Heimkosten verringern sich um die Höhe des bewilligten Pflegewohngeldes.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Pflegewohngeld kann grundsätzlich allen Bewohner: innen eines Alten- oder Pflegeheims in Nordrhein-Westfalen, denen mindestens Pflegegrad 2 zuerkannt wurde, gewährt werden.
2. Das vorhandene Barvermögen übersteigt nicht die Vermögensschongrenze in Höhe von 10.000 € bei Einzelpersonen. Bei Eheleuten liegt die Vermögensschongrenze aktuell bei insgesamt 15.000 €.

Sozialhilfe

Kann der verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durchlaufende Einkünfte, zuzüglich des Pflegewohngeldes gedeckt werden, besteht eventuell Anspruch auf Sozialhilfe. Voraussetzungen hierfür ist unter anderem, dass vorhandenes Vermögen 10.000 € nicht übersteigt (bei Paaren 15.000 €). So wird z.B. ein in Besitz befindliches Haus oder Grundstück dem Vermögen zugerechnet.

Die Beantragung der Sozialhilfe muss durch den Bewohner selbst, bzw. durch den Bevollmächtigten oder den gesetzlichen Betreuer geschehen. Zuständig ist jeweils die Sozialbehörde des letzten Wohnortes.